

**Zusatz zur Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden
Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 883/2004**

Aufgrund des Antrags Liechtensteins zur Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 23. Dezember 2010 (nachstehend "Vereinbarung" genannt) beizutreten,

gestützt auf die Mitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 1. Februar 2018, in der diese auf ihren Entscheid vom 30. Januar 2018 hinweist, wonach die Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 im Einverständnis mit der Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, Liechtenstein im Zeitpunkt des Entscheids weder die Absicht noch die Verpflichtung hat, dies zu tun, und es sich im Falle einer künftigen Umsetzung dieser Verordnung in nationales Recht verpflichtet, die Vereinbarung zu kündigen,

sind die zuständigen Behörden über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Liechtenstein wendet die Vereinbarung mit den in diesem Zusatz festgelegten Ergänzungen und Änderungen an.

Artikel 2

In Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung ("Modalitäten zur Durchführung der Vereinbarung") wird Folgendes angefügt:

Liechtenstein

Für die Unterzeichnung dieses Zusatzes das Amt für Gesundheit.

Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die liechtensteinischen Rechtsvorschriften gelten, die AHV-IV-FAK Anstalten.

Artikel 3

- (1) Dieser Zusatz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Unterzeichnungen eingegangen sind. Die Vereinbarung wird zwischen den unterzeichnenden Parteien mit dem oben genannten Tage des Inkrafttretens wirksam.
- (1) Die unterzeichnenden Parteien übermitteln dem Sekretariat umgehend den von den Zuständigen nationalen Behörden unterzeichneten Zusatz. Sobald alle Unterzeichnungen eingegangen sind, wird das Sekretariat die unterzeichnenden Parteien davon in Kenntnis setzen.

Der deutsche, französische und niederländische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich.

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BELGISCHE BEHÖRDE



7/5/2018

Frank van MASSENHOVE

Vorzitter van het Directiecomité van de Federale Oeverheidsdienst
Sociale Zekerheid

à Paris, 21 JUIN 2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE FRANZÖSISCHE BEHÖRDE

Pour le Ministre et par délégation



François BRILLANCEAU

Chef de la division des affaires communautaires et internationales
Ministère des Solidarités et de la Santé
Direction de la sécurité sociale

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE LUXEMBURGISCHE BEHÖRDE



Romain SCHNEIDER

Ministre de la Sécurité Sociale



17 MAI 2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE NIEDERLÄNDISCHE BEHÖRDE

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

7.8.2018

Wouter KOOLMEES

Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

24/April/2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE DEUTSCHE BEHÖRDE

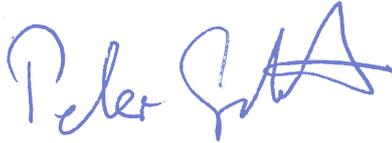


Helmut WEBER

Referatsleiter
„Koordination der Sozialrechtssysteme“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE LIECHTENSTEINISCHE BEHÖRDE

18.5.18



Peter GSTÖHL

Direktor
Amt für Gesundheit